This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 44KY 3

Harvard Depository
Brittle Book

545
SIEFFERT

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

NT. Theol
2599

545
Sieffert

Library of the Divinity School.

Bought with money

GIVEN BY

THE SOCIETY

FOR PROMOTING

THEOLOGICAL EDUCATION.

Received 5 April, 1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Recht im Neuen Testament.

Rede

beim Antritt des Rektorats der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn am 18. Oktober 1899 gehalten

von

D. **Friedrich Sieffert,**
Professor und Konsistorialrath.

Göttingen
Vandenhoeck und Ruprecht
1900.

Digitized by Google

Divinity School

Digitized by Google

Collegen,
Commilitonen,
Hochansehnliche Versammlung!

An unserer Hochschule ist es bei Anlässen gleich dem heutigen Sitte, nicht sowohl, wie es mehrfach anderwärts geschieht, eine allgemeine Frage nationaler oder akademischer Art als vielmehr einen Gegenstand aus dem besonderen Arbeitsfelde des Redners zu behandeln. Dieser Gewohnheit folge ich auch meinerseits um so lieber, da ich sie für wohlbegründet halte. Und auch darin handle ich nicht ohne Vorgang, daß ich nicht eine streng gelehrte Untersuchung und Beweisführung, sondern eine wissenschaftlich begründete Darstellung von allgemeineren Gesichtspunkten aus gebe. Wenn ich aber ein Thema wähle, das wohl mit dem beherrschenden Mittelpunkt meiner Fakultätswissenschaft im engsten Zusammenhange steht, aber doch an sich mehr nach ihren Grenzgebieten zu liegt, so wird man auch das begreiflich finden. Denn von anderen Gesichtspunkten abgesehen muß es einem Theologen willkommen sein, bei einer so günstigen Gelegenheit, wie sie eine Festlichkeit unserer gesammten Hochschule bietet, für die vielfach als isolirt angesehene Theologie den engen Zusammenhang mit anderen Wissensgebieten geltend zu machen. Besonders reichlich sind ja ihre Berührungen mit mehreren der philosophischen Fakultät zugehörigen Disciplinen wie der Philologie, Geschichte und Philosophie. Aber auch mit derjenigen Fakultätswissenschaft, welcher die Theologie nach der herkömmlichen Reihenfolge am nächsten benachbart ist, der Jurisprudenz, ist sie durch gewisse Wechselbeziehungen verbunden. Nicht nur treffen sie in einer

Digitized by Google

Disciplin zusammen, die von jeder der beiden als ihr angehörig betrachtet werden kann, im Kirchenrecht. Auch im Uebrigen haben sie und ihre Gegenstände, die Religion und das Recht, vielfache gegenseitige Einflüsse auf einander ausgeübt. Dieselben sind auch bereits an verschiedenen einzelnen Punkten von juristischer und theologischer Seite gelegentlich erkannt worden. Aber eine vollständigere genaue Erforschung derselben ist noch eine zu lösende Aufgabe, die sich gewiß als fruchtbar erweisen würde. Ein nur sehr kleiner jedoch wichtiger, grundlegender Theil dieser Arbeit ist eine Untersuchung darüber, welche Beziehung auf das Recht in derjenigen Sammlung christlicher Schriften genommen wird, welche in der Kirche autoritativ geworden ist, in der sogenannten neutestamentlichen. Eben hierüber in allgemeinerem Zusammenhange rein historisch zu orientiren, also kurz gesagt das Recht im Neuen Testament zu besprechen, sei mir in dieser Stunde gestattet.

Bei allen Völkern der vorchristlichen Kulturwelt war gleich dem gesammten nationalen Leben auch das staatliche Recht mit der Religion aufs engste verbunden. Das gilt auch von dem israelitischen Volke und zwar von ihm um so mehr, je größer die sittliche Reinheit und die Lebenskraft war, mit welcher gestützt auf die Erfahrung geschichtlicher göttlicher Heilsoffenbarung und getragen von gottbegeisterten Männern der Gottesglaube dort sich entwickelte. Die Ueberzeugung Jahve als dem Nationalgotte Israels anzugehören, war das erste erkennbare Band der sonst zum Theil unter sich sehr verschiedenartigen israelitischen Stämme. Sie wurde auch die Triebkraft für die weitere äußere und innere Entwicklung des so erst geschaffenen Volkes, indem sie eine Fülle religiös-sittlichen und zugleich nationalen Inhalts aus sich entfaltete. Jahve war, wie auch die Formen seiner Vertretung durch menschliche Organe wechselten, im Bewußtsein des frommen Volkes immer der eigentliche Herrscher und König Israels, dessen Staatsform daher als Theokratie zu bezeichnen ist. Gottes Regiment wird aber wie dasjenige jedes menschlichen israelitischen Hauptes und Herrschers vorwiegend im Richten gesehen. Er ist also des Volkes oberster Richter. Auf ihn gehen

Digitized by Google

alle das Verhältniß der Volksgenossen unter einander regelnde Rechtssatzungen zurück. Durch ihn wird fortdauernd die rechtliche Entscheidung gegeben, sei es nun durch Propheten oder durch das heilige Loos oder durch berufene Richter. Und von ihm geht die Bestrafung des Frevels aus, mag sie nun unmittelbar von der göttlichen Weltregierung in natürlichen Leiden herbeigeführt werden oder durch die Organe der staatlichen Gewalt vermittelt sein. Auf diese Weise gewinnt einerseits alles Recht religiöse Grundlagen und religiösen Charakter, während andrerseits gleichfalls im Anschluß an die Idee der Gottesherrschaft in Israel das religiöse und sittliche Gebiet einer rechtlichen Auffassung unterworfen wird. Denn zugleich mit den auf das bürgerliche Leben bezüglichen Anordnungen bildeten auch die damit völlig verschmolzenen kultischen und sittlichen Forderungen das ungetrennte staatliche nationale Rechtsgesetz. Insbesondere tritt auch dadurch das sittlich-religiöse Leben des Volks unter einen rechtlichen Gesichtspunkt, daß die Zugehörigkeit desselben zu Jahve als seinem Nationalgott eine Form annimmt, welche bei den Hebräern und bei anderen Völkern für die Begründung von allerlei Rechtsverhältnissen zwischen Völkern, Stämmen und einzelnen Personen herkömmlich war, die Form eines Bundesvertrags. Denn durch einen solchen Vertrag, dessen Analogie mit anderen Rechtsverträgen durch ein ganz ähnliches Ceremoniell gekennzeichnet wird, verheißt Jahve dem Volke Beschützung, Leitung, Belehrung und sonstigen Segen, während er von diesem die allseitige Befolgung seines Willens fordert.

In diesem ganzen Rechtliches und Sittlich-Religiöses enge zusammenschließenden Gedankenkreise, wie er in den entsprechenden thatsächlichen Einrichtungen sich ausprägte, wurzelte der außerordentliche sittliche Ernst, welcher dem israelitischen Volke im Verhältniß zu allen übrigen Völkern des vorchristlichen geschichtlichen Altertums eigen war, die Erkenntniß Gottes als des Hüters der sittlichen Weltordnung und das sichere Bewußtsein unbedingter sittlicher Verpflichtung. Es steht mit ihm auch nicht im Widerspruch, sondern in innerer Uebereinstimmung, wenn die alttestamentlichen Propheten

Digitized by Google

vor Allem eine bundestreue Willensrichtung vom Volke verlangten, daher vor den kultischen Ceremonien und vor den äußeren Handlungen die auf Vertrauen und Gehorsam gegen Gott gegründete sittliche Grundgesinnung betonten. Und wenn die Grundidee einer königlichen Gottesherrschaft in Israel sich in der gegenwärtigen Geschichte des Volks nur sehr unvollkommen verwirklichte, so bildete diese Erfahrung ohne jene Idee zu entwurzeln vielmehr nur den fruchtbaren Boden für die Verheißung der Prophetie, daß in einer künftigen Vollendungszeit die Verwirklichung eintreten, dann auch Gott wahrhaft sein Richteramt theils selbst, theils durch die Vermittlung eines vollkommenen theokratischen Königs, des Messias, ausüben und einen neuen Bundesvertrag errichten werde.

Aber in jenen rechtlichen Formen des religiös-sittlichen Lebens Israels und in der damit gegebenen Verschmelzung des letzteren mit staatlichem Recht war es doch auch begründet, daß sich thatsächlich im Volke die Neigung auszubilden vermochte, an dem religiös-sittlichen Leben diejenige Seite ganz in den Vordergrund zu rücken, welche einer staatlich rechtlichen Behandlung im Grunde allein mit Sicherheit sich unterziehen läßt, die äußere Handlung. Und insbesondere der Gedanke eines Bundesvertrags Gottes mit Israel konnte die Gefahr mit sich führen, daß man die Erfüllung des göttlichen Willens nur als Mittel dazu betrachtete, sich äußeren göttlichen Lohn zu verdienen. Die Anfänge einer solchen äußerlichen, einseitig rechtlich gearteten religiös-sittlichen Richtung wurden bereits von den hervorragendsten Propheten bekämpft. Sie entwickelten sich aber naturgemäß weiter, als in der nachexilischen Zeit des Judenthums das nationale Leben unter dem Druck der politischen Verhältnisse verkümmerte und zum Ersatz dafür eine heilige Schriftsammlung, besonders das inzwischen zum Abschluß gebrachte alttestamentliche Gesetzbuch, in den Vordergrund des Interesses trat. Und sie verschärfte sich dabei bald aufs äußerste durch den herausgeforderten Gegensatz gegen das damalige Einströmen des Fremden, Unjüdischen, wie es unter den dafür günstig gestalteten staatsrechtlichen Zuständen Palästinas eintrat. Wie sich in dieser Beziehung die äußeren

Digitized by Google

und inneren Verhältnisse dort zur Zeit der evangelischen Geschichte gestaltet hatten, davon finden sich in den geschichtlichen Schriften der neutestamentlichen Schriftsammlung nur sehr wenige aber doch charakteristische und mit unserer sonstigen Kenntniß davon wesentlich übereinstimmende Andeutungen.

An die unmittelbare Vorgeschichte dieser Zustände erinnert bedeutsam die Bemerkung des Lukasevangeliums, daß Jesus Christus unter der Regierung Herodes des Großen geboren sei. Rein äußerlich betrachtet war ja dieselbe eine Glanzperiode des Judenthums. Die Grenzen des jüdischen Staates wurden bis zu dem Umfange erweitert, den sie nur unter David gehabt hatten, nach außen hin wurde in ihm der Friede gesichert, innen entfaltete sich Reichthum und Pracht wie zu Salomos Zeit, der Tempel wurde prächtig erneuert, die Heiden lernten den jüdischen Namen achten, ja der erste fürstliche Mann im ganzen Reiche nächst dem Kaiser, Agrippa, kam nach Jerusalem, um dem Könige der Juden seine Freundschaft zu bezeugen und ihrem Gotte Opfer darzubringen. In der That die glänzendsten messianischen Weissagungen des Alten Testaments schienen in alledem, wie Herodes selbst in seiner Rede an das Volk nach Beendigung des Tempelbaues andeutete, sich zu verwirklichen. Und doch war das Alles nur eine Karikatur des verheißenen messianischen Reichs. Gehörte doch Herodes selbst nicht einmal dem Jüdäischen Volke an, sondern war ein Edomiter. Und alle seine Erfolge, ja die letzten Reste von Selbstständigkeit des Jüdischen Landes waren nur dadurch erkauft, daß er die Schutzherrschaft der dem Judenthum so gänzlich antipathischen römischen Weltmacht anerkannte und ihre Freundschaft durch die Einführung unjüdischer Sitte und eines heidnischen Kultus in das heilige Land zu gewinnen und zu erhalten suchte. Daher war sein Lebenswerk so widerspruchsvoll in sich selbst, daß es nach seinem Tode schnell zusammenbrechen mußte [1]). Zur Zeit der öffentlichen Wirksamkeit Jesu waren, wie aus den Evangelien zu ersehen ist, nur noch Trümmer seines Reiches vorhanden. Von seinen Söhnen, unter welche dasselbe geteilt worden war, hatten damals nur noch Philippus im äußersten Nordgebiet, das Jesus

Digitized by Google

auf seinen späteren unsteten Wanderungen mehrmals betrat, und der Landesherr desselben, Herodes Antipas, in Galiläa sich eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt. Aber das Gebiet des Ersteren, dem man nachrühmte, er habe seinen Richterstuhl auf seinen Reisen durch das Land immer mit sich geführt, um im Nothfall auch auf der Landstraße Recht zu sprechen, und habe dies mit Gerechtigkeit und Milde gethan, hatte eine so überwiegend heidnische Bevölkerung, daß es für das Jüdische Leben nicht viel in Betracht kam. Und Antipas setzte die unjüdische Richtung seines Vaters völlig fort. Allerdings nahm er wohl auch gewisse Rücksichten auf den Jüdischen Glauben. Er baute in Tiberias den Juden eine prächtige Synagoge, ließ im Unterschiede von Philippus Münzen ohne menschliches Bild prägen und betheiligte sich sogar an einer Klage der Juden gegen Pilatus beim Kaiser Tiberius wegen Entweihung des Tempels. Daher mag wohl die in den Evangelien genannte Galiläische Partei der Herodianer sich von den eigentlichen Römerfreunden als Anhänger eines noch gewissermaßen nationalen Königthums unterschieden haben [2]). Daneben aber ließ sich Antipas eine ganze Reihe von Gesetzlosigkeiten zu Schulden kommen bis zu jener doppelt ehebrecherischen Verbindung mit seiner Schwägerin Herodias, welche der Bußprediger Johannes der Täufer unerschrocken gerügt hat [3]). Und andrerseits hat er in der letzten Zeit seiner Regierung, als er sich die Königswürde erkaufen wollte, den Römern mit Verleugnung seines Ueberbleibsels von Selbstständigkeit servil geschmeichelt, indem er auf seine Münzen die Inschrift setzte: „dem Kaiser Caesar Germanicus Augustus". Derjenige Theil Palästinas aber, welcher nach dem Tode Herodes des Großen dem Archelaus zugefallen war, wurde nicht lange darauf der unmittelbaren römischen Herrschaft unterworfen und gewissermaßen als „ein Annex der Provinz Syrien" [4]) einem römischen Prokurator unterstellt. Allerdings behielten die Juden auch da mit voller Kultusfreiheit ohne Beschränkung ihre religiöse Gerichtsbarkeit, wie sie durch die im Neuen Testament erwähnte Verhängung des Bannes über Abtrünnige Seitens der Synagogenvorstände ausgeübt wurde. Und auch die bürgerliche Rechtsprechung

Digitized by Google

wurde ihnen keineswegs ganz entzogen. Ueberhaupt hatten in der Regel die städtischen Behörden auch in den unterthänigen Gemeinden der römischen Provinzen die Befugniß zu kommunaler Verwaltung und beschränkter Rechtspflege, namentlich zur Verhaftung und ersten Verhörung der Schuldigen, zur Bestrafung von Diebstahl und anderen geringen Verbrechen in erster Instanz[5]). Danach ist es von vornherein zu erwarten, daß es ähnlich auch in Judäa, das die Stellung einer unterthänigen Gemeinde hatte, gewesen sein wird. Und schon seit alter Zeit bestanden in allen Theilen Palästinas städtische Aeltestencollegien oder Senate, welche für die Städte und ihre Landgebiete Verwaltung und Rechtspflege ausübten. Besonders wohl in Bezug auf diese letztere Funktion hießen sie auch Synedrien, eine Bezeichnung, welche in diesem Sinne von kleineren Lokalgerichtshöfen einmal auch im Munde Jesu erscheint[6]). Das Aeltestenkollegium von Jerusalem aber, das mindestens seit der griechischen Zeit bestand, hatte naturgemäß vor der römischen Herrschaft eine für das ganze Land gültige leitende Stellung besessen, und so haben denn auch die Römer sie bei der Einführung ihrer unmittelbaren Regierung im eigentlichen Judäa mit Einschränkung auf dieses engere Gebiet fortbestehen lassen, indem sie diesem hauptstädtischen Synedrium, wie es im N. T. häufig im engeren Sinne genannt wird, die Kreishauptstädte mit den zehn oder elf Kreisen, in welche die Provinz getheilt wurde[7]), unterordneten und ihm Antheil an der Centralgewalt sowie die bürgerliche Gerichtsbarkeit übertrugen, letztere selbst mit Einschluß von Capitalsachen für alle Juden, ja sogar die Strafgewalt über solche römische Bürger, die den Tempel profanirt hatten. Jedoch bedurften nicht bloß die Todesurtheile des Synedriums der Bestätigung des Prokurators, sondern in seiner ganzen Thätigkeit blieb es immer von demselben abhängig. Und die in Judäa sich aufhaltenden römischen Bürger standen im Allgemeinen allein unter der Jurisdiktion des Prokurators, der besonders in seiner Residenz Cäsarea sowie in Jerusalem in einem ihm zur Amtswohnung eingeräumten Palaste Recht sprach, einmal im Jahr aber mindestens auch durch die Provinz eine Rundreise zu machen hatte, um die ihm

Digitized by Google

zukommende Rechtspflege auszuüben. Gegen die Willkür der Statthalter suchten zwar die Kaiser durch mancherlei Verordnungen zu schützen. Indessen dieselben hatten wie anderwärts so auch in Judäa keine vollständige Wirkung. Es fehlte nicht an Beispielen von Grausamkeit und Bestechlichkeit der Prokuratoren. Und unfähig sich in die Eigenthümlichkeiten des Jüdischen Volks zu finden, verletzten sie in zunehmendem Maße seine heiligsten Empfindungen[8]). Ueberdem boten die mit den Kaiserbildern geschmückten römischen Münzen, die allerdings in Palästina selbst von den Römern nicht so geschlagen wurden, aber doch aus anderen Theilen des Römischen Reiches dorthin massenhaft einströmen mußten, fortwährend den Juden eine aufreizende Erinnerung daran, daß sie unter der Herrschaft von Menschen standen, welche ihre eigenen Bilder göttlich verehren ließen.

Solche staatsrechtlichen Verhältnisse standen zu dem alttestamentlichen Ideal des theokratischen Staatsrechts in schreiendem Gegensatz. Daher war ihnen gegenüber auf dem Boden des Mosaismus im Grunde nur zweierlei Stellung möglich. Entweder man erkannte sie einfach an, indem man die weltlichen Interessen vorantreten ließ mit starker Abschwächung der religiösen. Oder man bekämpfte sie aufs schärfste mit entschiedener Hochhaltung des alttestamentlichen Glaubens von dem ihm zugehörigen theokratischen Grundgedanken aus. Den ersten Standpunkt nahm die sadducäische Partei der vornehmen Priesteraristokraten ein. Sie hielten freilich das alttestamentliche Gesetz fest, ja wo sie als Richter des Volks fungirten, machten sie die Strenge des gesetzlichen Buchstabens bis zur Hartherzigkeit geltend und dafür hatten sie ein besonderes sadducäisches Strafgesetzbuch zusammengestellt. Die mündliche Ueberlieferung aber, welche die Schriftgelehrten durch Auslegung des Gesetzes zur Sicherung und Verschärfung seiner Forderungen als einen Zaun um dasselbe geschaffen hatten, verwarfen sie, nicht etwa aus Eifer für Gottes Gebot im Gegensatz gegen menschliche Zuthat, sondern in ihrem durchaus weltlichen und unjüdischen Sinne, um unbeengt durch jene die gesetzliche Vorschrift leichter umgehen zu können. Das war kein

Digitized by Google

Standpunkt, der in einem Volke, welches wie das der Juden seine Bedeutung allein in seiner Religion hatte, einen Fortschritt herbeiführen oder sich überhaupt nur auf die Dauer halten konnte. Die andere Möglichkeit dagegen wurde durch die pharisäischen Schriftgelehrten, die eigentlichen Führer des nachexilischen Judenthums verwirklicht. Mit gleichem Unrecht hat man in ihnen eine eigentlich nationale Partei sehen wollen wie eine internationale. Vorwiegend hatten sie nur religiöse Interessen. Aber die ganz und gar rechtliche Auffassung, welche sie im Anschluß an den alttestamentlichen Gedanken der Theokratie vom religiös-sittlichen Leben hatten, führte sie weiter. Dadurch wurden sie genöthigt, die alttestamentliche Verschmelzung des bürgerlichen Rechts mit den religiösen und sittlichen Forderungen aufs schärfste aufrecht zu halten. Ihre Schriftgelehrsamkeit wurde daher eine ebenso juristische als theologische. Und auch ihre praktischen Funktionen, in denen sie jene zur Anwendung brachten, waren beiderlei Art. Mehr theologischen Charakter hatte ja wohl ihre Wirksamkeit als öffentliche Schrifterklärer in den Synagogen, mehr juristischen ihre Thätigkeit als Rechtskonsulenten für das Volk und als Richter in den Synedrien, in welchen sie meistens neben den sadducäischen Priesteraristokraten saßen. Immer aber war der Geist ihres Wirkens ein extrem theokratischer. Und von diesem Standpunkt aus mußten sie selbstverständlich die Herrschaft Roms über das auserwählte Gottesvolk sammt dem dadurch bis ins Herz des Judenthums eindringenden Heidenthum als einen unerträglichen widergöttlichen Gräuel verwerfen, daher auch ihre Zertrümmerung erwarten. So kamen sie zu einer Theorie, welche die Zelotenpartei, deren Zusammenhang mit ihnen der jüdische Geschichtsschreiber Josephus vergeblich zu verdecken sucht, doch nur in die Praxis übersetzten, indem sie das Jüdische Volk zum Aufruhr gegen die Regierung Roms, besonders auch seine Steuerhoheit, aufwiegelten [9]).

Unter diesen Umständen war eine neue ursprüngliche Quelle des religiösen Lebens, ein im Schoße der alttestamentlichen Religion erwachtes und doch dieselbe überschreitendes einzigartiges Gottesbewußtsein, die nothwendige Voraussetzung, unter welcher allein die

Digitized by Google

alttestamentliche Verschmelzung von Religion und Recht grundsätzlich aufgelöst werden konnte. Thatsächlich ist dies geschehen durch den, in welchem die christliche Kirche die höchste Selbstoffenbarung Gottes sieht. Indem Jesus im Bewußtsein ungestörter Gottesgemeinschaft auch seine Jünger an derselben in abgeleiteter Weise Theil nehmen lassen will, sucht er sie in das Kindesverhältniß zu Gott zu führen und entzündet so in ihnen eine Liebe zu Gott, welche sich in der Liebe zu den Menschen zu bewähren hat. Auf diese Liebe führt er die Erfüllung des ganzen Gesetzes zurück. Und damit wird an die Stelle der rechtlichen Auffassung der Religion und Sittlichkeit sowie der hieraus sich entwickelnden Kasuistik, welche durch Anwendung des gesetzlichen Buchstabens auf alle erdenklichen Einzelfälle die menschlichen Handlungen zu regeln sucht, eine sich individuell gestaltende Gesinnung und Lebensrichtung gesetzt. Hierdurch gewinnt das religiös-sittliche Leben seine Eigenthümlichkeit gegenüber dem Rechte, das seinerseits eine solche Verinnerlichung nicht verträgt, und hierdurch weiter löst sich jenes aus der alttestamentlichen theokratischen Verflechtung mit dem rechtlichen und staatlichen Gebiete heraus. In diesem Sinne stellt Jesus in der Gesetzesauslegung der Bergpredigt dem von den Schriftgelehrten betonten, die äußere Handlung regelnden Buchstaben des mosaischen Gesetzes, ohne ihm damit ohne Weiteres seine Bedeutung für das Rechtsleben nehmen zu wollen, mit schärfstem Gegensatz für das Gebiet des religiös-sittlichen Lebens in populärer und zum Theil paradoxer Form seine eigenen Forderungen gegenüber, welche eine entsprechende Gesinnung hervorzurufen und damit dem innersten Sinn des Gesetzes gerecht zu werden bestimmt sind. In einen ganz besonders scharfen Gegensatz aber tritt zu dem Gedanken der Vergeltung, welcher das alttestamentliche Straf- und Civilrecht beherrscht, überhaupt zu dem Kampf ums Recht, der von einem einseitigen juristischen Standpunkt aus als Pflicht erscheinen muß, als ein für das Christenthum charakteristisches das Gebot der Versöhnlichkeit und der Feindesliebe.

In Folge dieser Loslösung des religiös-sittlichen Gebiets vom rechtlich-nationalen hat Jesus, dessen alle Kräfte anspannende Lebens-

Digitized by Google

aufgabe auf dem ersteren lag, dem letzteren gegenüber eine gewisse Zurückhaltung bewahrt. Freilich wäre es ganz irrig zu meinen, daß er für das letztere nur Gleichgültigkeit gehabt hätte. Er hat sein Volk glühend geliebt und dessen Heiligthümer hochgeachtet. Das beweisen seine Klagen über die Vergeblichkeit seines Bemühens, die Kinder Jerusalems um sich zu sammeln[10]), und seine Thränen über den drohenden Untergang der Stadt[11]), die auch ihm eines großen Königs Stadt ist[12]), deren Tempel und Altar ihm eine Wohnstätte Gottes sind[13]). Er hat den theokratischen Satzungen in seinem eigenen Leben entsprochen. Auch von dem jüdischen Gerichtsverfahren hat er Kenntniß genommen. Er erwähnt die Möglichkeit eines Vergleichs zwischen Gläubiger und Schuldner auch noch nach Einbringung der Schuldklage und die Härte des Schuldrechts, das den zahlungsunfähigen Schuldner mit Haft bedroht für den Fall, daß kein Vergleich zu Stande kommt[14]), desgleichen die Nothwendigkeit von mindestens zwei Zeugen zur gerichtlichen Feststellung des Thatbestandes, sowie das Erforderniß einer gerichtlichen Untersuchung und eines Verhörs vor der Fällung des Richterspruchs[15]). Er hat auch auf das wohl geachtet, was er von dem Leben der Herodianischen Tetrarchen gehört und gesehen hat. Was er in dem Gleichniß von den anvertrauten Pfunden von dem Edlen erzählt, der in ein fernes Land zog um sein Königthum zu empfangen, dann wiederkommt und an seinen Gegnern Rache nimmt[16]), paßt so sehr Zug für Zug auf die Romfahrt und den Regierungsantritt des Archelaus, daß eine Erinnerung daran vorzuschweben scheint. Im Gleichniß vom Gastmahl[17]) spielt er auf allerlei Hofsitten an. Und er scheut sich nicht in Bezug auf seinen Landesherrn einmal ein herbes Wort zu gebrauchen, indem er den schlauen, bald den Juden bald den Römern schmeichelnden, Antipas als Fuchs bezeichnet[18]). An die Römer aber hat er wohl besonders gedacht bei der Aeußerung, daß die heidnischen Regenten und Magnaten über die Völker Gewaltherrschaft ausüben[19]). Und vielleicht ist das Gleiche der Fall mit Beziehung auf die römischen Feldzeichen, wenn er im Blick auf die drohende Vernichtung des nationalen Judenthums sagt: wo ein Aas

Digitized by Google

ist, da sammeln sich die Adler[20]). Er nennt nach jüdischen Sprachgebrauch die heidnischen Machthaber Sünder[21]). Und er nimmt Anteil an dem Geschick der Galiläer, deren Blut Pilatus im Tempelvorhof mit ihren Opfern vermischt hatte[22]), indem er dabei doch das gewaltthätige Regiment des damaligen Prokurators als eine göttliche Zuchtruthe betrachtet[23]). So viel Interesse aber hiernach Jesus für das ihn umgebende nationale und rechtliche Leben bekundet hat, so hat er doch niemals in dasselbe handelnd eingegriffen. Vielmehr hat er ein solches Ansinnen, wie es vom alttestamentlichen und jüdischen Standpunkt aus sehr begreiflich war, ausdrücklich abgelehnt, indem er die Bitte um Entscheidung eines Erbstreites als durchaus nicht zu seinem Berufe gehörig mit großer Entschiedenheit abwies[24]). Vielmehr hat er sich selbst den bestehenden Rechts-Gewalten untergeordnet. Freilich hat er bei seinen Verhören vor dem Synedrium und vor Herodes da die Antwort verweigert[25]), wo dieselbe nur eine Anerkennung des unwahren Spiels bedeutet hätte, mit dem man in die Scheinform eines Gerichtsverfahrens einen offenbaren Gewaltakt kleidete. Aber im Uebrigen erwies er den Trägern der hierarchischen und politischen Macht den schuldigen Gehorsam für das rechtliche Gebiet[26]). So ließ er Religion und Recht grundsätzlich von einander scheidend jedem Gebiet was ihm zukommt zu Theil werden. Das ist auch die allgemeinere Bedeutung der bekannten Antwort Jesu auf die versucherische Frage in Betreff des Zinsgroschens[27]), die zunächst nur aus dem thatsächlichen Gebrauch der kaiserlichen Münze Seitens der Juden für ihren Handelsverkehr die Pflicht ableitet, das kaiserliche Steuerrecht und die kaiserliche Schutzherrschaft anzuerkennen, ohne damit den Gehorsam gegen Gott zu beeinträchtigen. Daß hiermit nicht alle die Schwierigkeiten, welche auf den Grenzgebieten der beiden Bereiche entstehen können, gelöst sind, ist gewiß; aber damit fällt die außerordentliche geschichtliche Tragweite jenes Wortes nicht hin.

Was so Jesus begründet hat, ist ganz besonders von seinem großen Heidenapostel Paulus praktisch und dialektisch durchgeführt worden. Den Ausgangspunkt dafür bildete seine eigene Erfahrung.

Digitized by Google

In der einseitigsten rechtlichen Auffassung der Religion auferzogen, wie sie im pharisäischen Rabbinismus herrschend war, hatte er von da aus das jener entgegengesetzte Christentum befeindet. So ist es erklärlich, daß, als er zu letzterem sich seit dem Tage von Damaskus bekannte, er nun auch innerhalb desselben jene Auffassung mit besonderer Schärfe bekämpfte [28]). In diesem Gegensatz stellte er das freudige Herzensvertrauen auf Gottes unverdiente Huld als tiefste Wurzel des sittlichen Lebens in den Mittelpunkt seiner christlichen Verkündigung. Auf die äußere Form derselben blieb aber seine rabbinische Vergangenheit begreiflicherweise nicht ohne Nachwirkung. Eine gewisse Bevorzugung von Rechtsbegriffen, deren Gebrauch in der Rabbinenschule stehend war, läßt sich in dem Wortvorrath des Apostels nicht verkennen. Besonders bemerkenswerth ist in dieser Beziehung, daß er die Worte der bezeichneten Art: gerecht, Gerechtigkeit, gerecht erklären, nicht nur überhaupt unvergleichlich mehr als irgend ein anderer neutestamentlicher Schriftsteller sondern gerade auch da besonders reichlich verwendet, wo er seine der rechtlichen Auffassung der Religion entgegengesetzte Gedankenreihe entwickelt, so daß er jenen einen ganz anderen Inhalt giebt als den, welchen sie im Rabbinismus besaßen. In gleicher Richtung bewegt er sich, wenn er zur Bestreitung des Gesetzesstandpunktes besonders gerne auch das im Rabbinismus in den Vordergrund gestellte alttestamentliche Gesetz selbst verwendet, indem er ein Hinüberweisen desselben über seinen eigenen Bereich aufzudecken sucht. Und da er dies Verfahren auch auf eigentlich juristische Bestandtheile des Gesetzes ausdehnt, so muß ihn dies dazu führen, sie in einem höheren Sinne auszudeuten. In dieser Weise benutzt er die Vorschrift der mosaischen Gesetzgebung, daß der Tod des Mannes für das Weib die bindende Geltung der Ehe löst, zur Beleuchtung des Gedankens, daß Christi Tod vom Gesetze frei macht. Solche, an das mosaische Gesetz angelehnte Ausführungen konnten aber vorwiegend nur für Judenchristen berechnet sein, während die pauliniſchen Gemeinden in Folge der universalistischen Art, in welcher Paulus und seine Gefährten die christliche Verkündigung ausübten zum weitaus größten Theil

Digitized by Google

aus Heidenchriſten beſtanden. Dieſen gegenüber wurde der Apoſtel ſehr natürlich durch ſeine von der Rabbinenſchule her noch übriggebliebenen juriſtiſchen Intereſſen veranlaßt, auch außerjüdiſches Recht zu berückſichtigen. An welche Art von Recht er dabei dachte, konnte durch die Verhältniſſe ſeiner Leſer ebenſo wie durch ſeine eigenen beſtimmt ſein. Was die erſteren betrifft, ſo waren die bürgerlichen Rechtsverhältniſſe der Orte, an welchen ſich pauliniſche Gemeinden befanden, ſehr verſchieden [29]). In Klein-Aſien, beſonders im Innern der Halbinſel, beſtand noch zum Theil das alte Lokalrecht, ſo in Galatien, wo ſich keltiſche Rechtsſitte erhalten hatte. Mit der griechiſchen Cultur und Sprache war aber auch griechiſches Recht in Klein-Aſien, am meiſten in die Küſtenländer eingezogen. Und hier ebenſo wie in Hellas, wo im Allgemeinen griechiſches Recht herrſchend war, drang in verſchiedenem Grade, aber im Ganzen doch ſo fortſchreitend das römiſche Reichsrecht ein, daß auch der ihm nicht ſelbſt vollſtändig unterworfene Theil der Bevölkerung ſich gröſtentheils eine gewiſſe Kenntniß davon aneignen mußte. In ihrer Mitte aber beſtand ſchon in der republikaniſchen Zeit und noch vielmehr in der kaiſerlichen, eine große Zahl von ſolchen einzelnen Provinzbewohnern, welche das römiſche Bürgerrecht beſaßen, und in Folge deſſen nach römiſchen Rechte lebten, ſowie eine Reihe von römiſchen Colonien, von denen das Gleiche galt. Zu letzteren gehörte auch die Stadt, für deren Gemeinde zwei der größten pauliniſchen Briefe beſtimmt ſind, Korinth. Und zu den erſteren gehörte nach der ohne Grund bezweifelten Nachricht der Apoſtelgeſchichte der Apoſtel Paulus ſelber und zwar ſo, daß er das römiſche Bürgerrecht bereits von ſeinen Eltern ererbt hatte [30]). Es kann daher kein Zweifel beſtehen, daß demſelben wenigſtens die gewöhnlichſten, im täglichen Leben am meiſten gebrauchten, Begriffe und Beſtimmungen des römiſchen Rechts, wie es damals noch ganz in fließender Entwicklung begriffen in den Provinzen zum Theil mit mancherlei Aenderungen und Inkorrektheiten ſich einbürgerte, geläufig waren. Daher iſt es nicht auffallend, daß in ſeinen Briefen davon Spuren zu finden ſind, ganz beſonders in Bezug auf das im alltäglichen

Digitized by Google

Leben am meisten sich geltend machende Familienrecht. Einmal allerdings im Galaterbriefe könnte Paulus möglicherweise das alte Lokalrecht des Leserkreises, nämlich das keltische, im Sinne gehabt haben, wenn er dort bei einer Vergleichung des vorchristlichen, zeremoniellen Kultus mit den Zuständen eines vom verstorbenen Vater zum Erben eingesetzten aber zunächst noch unmündigen Kindes die Befugniß des Vaters voraussetzt, den Mündigkeitstermin des Sohnes testamentarisch festzustellen [31]). Freilich haben wir keine Nachricht darüber, wie nach dem keltischen Recht der Zeitpunkt der Mündigkeit geordnet war. Da aber eine sehr weitgehende Ausdehnung der väterlichen Gewalt für das galatische und sonstige keltische Familienrecht bezeichnend war, so ist es wohl möglich, daß nach demselben der Vater auch jene Befugniß besaß. Möglich ist aber auch da, daß der Apostel an das römische Recht gedacht hat. Denn in diesem ist die fragliche Berechtigung des Vaters zwar nirgends mit Sicherheit positiv bezeugt, aber auch durch keine Bestimmungen für die Zeit des Paulus ausgeschlossen, da eine allgemeingültige sichere gesetzliche Feststellung des Mündigkeitstermins damals wohl längst im griechischen aber noch nicht im römischen Recht erfolgt war [32]). Mit dem letzteren stimmt auch besonders gut überein, was Paulus in dem bezeichneten Bilde von den Vormündern des Kindes und den von ihnen eingesetzten Verwaltern des ererbten Vermögens sagt. Und sonst jedenfalls findet sich in seinen Briefen Bezugnahme auf römische Rechtsverhältnisse öfters.

Am deutlichsten ist dies in Betreff des Begriffs der Adoption, den der Apostel unter allen neutestamentlichen Schriftstellern allein öfters in der Weise gebraucht, daß er die Christen als solche bezeichnet, welche von Gott zu seinem rechten Sohne Christus hinzu an Kindesstatt angenommen sind [33]). Schon der Umstand, daß die Adoption als rechtlicher Begriff dem mosaischen Gesetz fast völlig fremd war, für das römische Recht dagegen eine ganz hervorragende Wichtigkeit hatte, spricht entschieden dafür, daß nicht etwa jenes sondern das letztere dabei zu Grunde gelegt ist. Völlig entscheidend aber hierfür ist der Umstand, daß

Digitized by Google

Paulus aus der Adoptivbruderschaft der Christen mit Christus ohne Weiteres auf ihr gemeinsames Erbrecht mit diesem schließt [34]). Denn das entspricht garnicht dem mosaischen Recht, nach welchem vielmehr allein die leiblichen Kinder erbberechtigt waren, vielmehr völlig dem römischen Recht. Daher ist anzunehmen, daß Paulus an das letztere überhaupt bei seiner vielfachen Darstellung der christlichen Heilsgüter unter dem Bilde des Erbes gedacht hat, obschon das letztere zunächst aus einer alttestamentlichen Bezeichnungsweise stammte. Und etwas Aehnliches gilt von dem Bilde des Testaments, welches der Apostel einmal für die alttestamentliche Verheißung des christlichen Heils gebraucht, indem er nachzuweisen sucht, daß zu derselben das mosaische Gesetz sich keineswegs etwa wie ein späteres Kodizill verhält, durch welches das als freies Geschenk dargebotene Vermächtniß hinterher von einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht würde [35]). Zu diesem auffallenden, in wesentlichen Punkten undurchführbaren Bilde war Paulus zunächst ohne Frage nur dadurch veranlaßt, daß die alexandrinischen griechischen Uebersetzer des alten Testaments den dort gebrauchten Begriff eines Bundes zwischen Gott und dem Volke Israel in der richtigen Ueberlegung, daß derselbe nicht ein Rechtskontrakt zwischen zwei gleichstehenden Parteien sei, sondern aus dem unbedingten Willen der einen Seite hervorgegangen war, mit einem griechischen Worte wiedergaben, welches eine einseitige Willensverfügung, speciell auch ein Testamant, bezeichnete [36]). Da aber das mosaische Recht in seiner stark socialistischen Richtung überhaupt kein Testament kennt, während dieser Rechtsbegriff für das römische Recht mit seiner scharfen Fassung des persönlichen Eigentums selbstverständlich ist, darf man nach dem bisherigen mit Grund vermuthen, daß Paulus eben an dieses Recht die Ausführung seines Bildes angeknüpft hat [37]).

Die Art und Weise aber, in welcher Paulus für christliche Dinge Bestimmungen des römischen Rechts als Bilder verwendet, namentlich die Schlußfolgerung, welche er aus der Analogie derselben ableitet, scheint auf der Voraussetzung zu beruhen, daß der römischen Rechtsordnung eine gewisse sittliche Vernünftigkeit zu-

Digitized by Google

kommt. Und daß dies wirklich die Ueberzeugung des Apostels ist, bewähren anderweitige Aeußerungen desselben deutlich. Zunächst ist in dieser Beziehung die anerkennende Beurtheilung der römischen Rechtsordnung in Betracht zu ziehen, welche Paulus im zweiten Thessalonicherbrief ausspricht, da, wo er in geheimnißvoll apokalyptischer Ausdrucksweise von der Macht der Gottlosigkeit und des Unglaubens redet, die sich schon rege und einst in einem Widersacher des wahren Christus ihre persönliche Zuspitzung erreichen werde [38]). Freilich enthält hier das Bild des letzteren einen Zug, welcher dem römischen Kaiserthum entnommen ist. Denn wenn es dort heißt, jener Widersacher setze sich in den Tempel Gottes und erkläre, er sei Gott, so ist das gewiß nicht ohne Beziehung auf das Unterfangen des Kaisers Kaligula, durch welches kurz zuvor Palästina in Erregung gebracht war, sein Bildniß in der Gestalt des olympischen Zeus im Tempel von Jerusalem aufstellen zu lassen. Vorwiegend ist aber jene apokalyptische Gestalt doch als eine jüdische, als ein falscher Messias gezeichnet. Dagegen ist vielmehr bei den mysteriösen Andeutungen von einem Hemmniß, das gegenwärtig noch der vollen Entwicklung der Gottlosigkeit entgegensteht, an die schützende römische Rechtsordnung und ihren gegenwärtigen Vertreter, den rechtlich gesinnten Claudius, gedacht [39]). Die nahe liegende Vermuthung, daß Paulus die Farben für die Ausmalung dieses Gemäldes zum Theil seiner eigenen Erfahrung entnahm, findet ihre Bestätigung in der Erzählung der neutestamentlichen Apostelgeschichte. Denn nach ihrem Bericht, der nichts Unwahrscheinliches hat, fand Paulus mit seiner christlichen Predigt großentheis bei den Juden heftigen Widerstand, dagegen bei den Vertretern der römischen Regierung freundlichen rechtlichen Schutz.

Freilich hat Paulus etwas später gegenüber der christlichen Gemeinde von Korinth sich zu einer ernsten Rüge veranlaßt gesehen in Betreff der dort eingerissenen Neigung, die zwischen den Gemeindegliedern entstandenen Rechtsstreitigkeiten vor die heidnischen Gerichte zu bringen, statt sie vielmehr, wenn sie nicht überhaupt vermieden werden konnten, durch verständige christliche Brüder schlichten zu

Digitized by Google

lassen. [40]) Schon die Rücksicht auf die Ehre des christlichen Bekenntnisses gebot diesen Verweis. Aber das hielt den Apostel nicht ab, nicht lange danach in seinem Briefe an die Christen der Stadt Rom in einer noch erheblich positiver anerkennenden Weise als es den Thessalonichern gegenüber geschehen war, nicht bloß im besondern über die römische sondern allgemein über jede staatliche Rechtsordnung sich auszusprechen [41]). Bewogen war er hiezu offenbar dadurch, daß in den judenchristlichen Kreisen der römischen Gemeinde die entgegengesetzte Anschauung verbreitet war, nämlich die Beurtheilung der untheokratischen, heidnischen Obrigkeit als einer widergöttlichen, vielleicht satanischen. In scharfer Antithese dagegen spricht Paulus jeder staatlichen Obrigkeit ohne Ausnahme einen göttlichen Beruf zu, insofern sie durch die zu ihrem Wesen gehörige Ausübung des Rechts, durch Belohnung des guten und Bestrafung des bösen Thuns, der sittlichen Weltordnung dient, so daß ihre Thätigkeit auch den Christen zu gute kommen muß und allgemein nicht bloß aus Furcht vor Strafe sondern um des Gewissens willen Gehorsam in Anspruch zu nehmen hat. Wenn hierin die Möglichkeit einer natürlichen sittlichen Erkenntniß für Obrigkeit und Unterthanen vorausgesetzt wird, so findet das seine Erläuterung daraus, daß der Apostel im Römerbrief von einem auch den Heiden ins Herz geschriebenen Gesetze redet [42]). Gerade durch diese Geltendmachung sittlicher Wurzeln und Motive des Rechts kommt seine selbstständige Bedeutung im Gegensatz gegen die theokratische Vermischung desselben mit der Religion in den angeführten Aussagen des Paulus zur vollsten Anerkennung. Es ist aber zu bemerken, daß eben dadurch doch auch wieder, insofern die sittliche Weltordnung und das sittliche Bewußtsein von ihm auf Gott zurückgeführt wird, eine vermittelte Beziehung von Religion und Recht sich ergiebt. Obschon nun der Apostel dort von Recht im Allgemeinen redet, so ist doch fraglos, daß er innerhalb des römischen Reichs als römischer Bürger an Einwohner Roms schreibend die römische Rechtsordnung besonders im Sinne gehabt hat. Und dann erscheint jene volle grundsatzmäßige sittliche Würdigung des Rechts um so bedeutsamer, wenn

Digitized by Google

man bedenkt, daß damals ein Nero auf dem Kaiserthron saß. Aber allerdings darf man vermuthen, daß Paulus sich anders ausgedrückt hätte, als er es gethan hat, daß er den Unterschied zwischen der Idee und der erfahrungsmäßigen Wirklichkeit der Rechtsverwaltung irgendwie angedeutet hätte, wenn zu jener Zeit schon, was thatsächlich noch nicht geschehen war, Neros Bestialität ganz zum Vorschein gekommen wäre und namentlich auf seine Veranlassung der erste größere feindliche Stoß des Rechts gegen das Christenthum stattgefunden hätte.

Dagegen sind wahrscheinlich unter dem Eindruck desselben der erste Petrusbrief und die Johannes-Apokalypse, die letztere wenigstens nach ihren ältesten Bestandtheilen, geschrieben. Obschon die erstere Schrift wie in anderen Theilen so auch in dem hier in Betracht kommenden [43]) eine gewisse Anlehnung an den paulinischen Römerbrief zeigt, so läßt sich doch die veränderte rechtliche Situation des Christenthums aus ihnen einigermaßen deutlich erkennen und zwar als die gleiche, die sich aus den Berichten der römischen Geschichtsschreiber über die Neronische Christenverfolgung ergiebt. Das Christenthum wird noch nicht allgemein, noch nicht wie zu Trajans Zeit um seiner selbst willen, seiner religiösen Lehre wegen, verfolgt. Nur darum sind die Christen vielfach Gegenstand der Befeindung, weil man in ihrer Zurückziehung von dem Leben der heidnischen Umgebung einen allgemeinen Haß gegen das Menschengeschlecht sieht und ihnen darum ohne Weiteres die schlimmsten Verbrechen zutraut. Unter diesen Umständen wird die Anerkennung der Obrigkeit als der Trägerin der Rechtsordnung erheblich zurückhaltender und kühler und statt ihres göttlichen Berufs wird vielmehr ihr menschlich geschichtlicher Ursprung hervorgehoben. Indessen die Mahnung sich ihr zu unterwerfen wird doch noch uneingeschränkt wiederholt, und die Hoffnung, daß die Christen durch Gutesthun die Verdächtigungen zum Schweigen bringen und der Befeindung ein Ende machen werden, kann noch zum Ausdruck kommen, was alles zur Zeit Trajans nicht mehr möglich gewesen wäre [44]).

Ganz anders ist die Stimmung in den ungefähr der gleichen

Digitized by Google

Zeit angehörigen Bestandtheilen der Johannes-Apokalypse. Die Benutzung alttestamentlicher und jüdischer Vorbilder für die Ausmalung ihrer visionären Bilder führt hier zum Einfluß theokratischer Ideen, der sich mit der zeitgeschichtlichen Erfahrung verbindet um eine sehr ungünstige Beurtheilung der heidnischen Staatsgewalt herbeizuführen. So erscheint das römische Kaiserthum in seiner Gesammtheit unter den gottfeindlichen Mächten und als die Zuspitzung aller Gottlosigkeit in einem dämonischen Widersacher Gottes eine Gestalt, die wie eine Art von zweiter Verkörperung Neros, des wahnwitzigen Muttermörders und Christenverfolgers auf dem Thron der Cäsaren gezeichnet wird [45]).

Hatte sich nun für Paulus trotz der grundsätzlichen Scheidung von Religion und Recht doch schließlich eine durch die sittlichen Grundsätze der letzteren vermittelte Beziehung zwischen beiden ergeben, so mußte der in der Apokalypse grell beleuchtete erste heftige Konflikt zwischen dem Christenthum und dem staatlichen Recht es den Christen doch wünschenswerth machen, daß das letztere jenen seinen Schutz biete. Aber noch ein drittes positives Verhältniß zwischen Religion und Recht bahnte sich bereits in der Zeit der neutestamentlichen Schriften dadurch für das Christenthum an, daß eine rechtliche Organisation seiner Anhänger sich zu entwickeln begann. Allerdings hat dies neuerdings ein hervorragender Vertreter des Kirchenrechts bestritten, im Zusammenhange mit seiner Meinung, daß die Begriffe der Kirche und des Rechts sich gegenseitig ausschließen. Ich muß aber diese Aufstellungen für hinreichend wiederlegt bezeichnen, ohne daß es mir möglich wäre, hier noch auf diese Frage einzugehen.

Nichtsdestoweniger gebührt diesen Behauptungen, ganz abgesehen von der anregenden glänzenden Art ihrer Durchführung, eine Anerkennung, welche uns am Ende unserer rein geschichtlichen Darstellung auf einen principiellen Gesichtspunkt führt. Sie haben das Verdienst, wieder mit besonderer Energie geltend gemacht zu haben, daß das Wesentliche der Kirche nicht in ihren rechtlichen Formen, sondern in ihrem inneren religiös-sittlichen Leben zu suchen ist, dessen

Digitized by Google

grundsatzmäßige Scheidung vom Recht im Neuen Testament festgestellt ist.

Als eine gewisse Analogie für ihr gegenseitiges Verhältniß darf man trotz unleugbarer Verschiedenheiten wohl dasjenige bezeichnen, welches zwischen der Wissenschaft und dem Recht in der rechtlichen Organisation unserer Universitäten besteht. Wir alle, die wir als Lehrer oder Schüler unserer Hochschule angehören, haben die ernste Pflicht, die rechtlichen Ordnungen derselben hochzuhalten und, dankbar für die Förderung und den Schutz, welchen dem Unterricht und der Arbeit wissenschaftlicher Art die staatliche Rechtsordnung bietet, uns denselben zu unterwerfen. Aber wir wissen auch, daß der wissenschaftliche Geist durch keine rechtlichen Mittel, am wenigsten etwa durch übertriebene Anwendung solcher erzeugt und befruchtet werden kann. Vielmehr kann die Pflege desselben immer nur Sache persönlicher, freier, geistiger Bewegung sein und in ernster Hingabe an die Erforschung der Wahrheit ausgeübt werden. Möchten in solchem wissenschaftlichen Geist und Streben Lehrer und Schüler unserer Bonner Alma mater auch in dem beginnenden neuen Studienjahre mit einander verbunden sein. Dann wird sie unter den Auspizien unseres erhabenen Kaisers in das neue Jahrhundert mit der wohlbegründeten Aussicht eintreten, auch weiterhin zum Heile unseres Volkes zur Förderung der Wissenschaft zu blühen und zu gedeihen. Das walte Gott!

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Vgl. meinen Artikel „Herodes der Große" in Th. R.-Enc. 3 A. Bd. 7. — 2) Vgl. meinen Artikel „Herodianer" in Th. R.-Enc. 3. A. Bd. 7. — 3) Vgl. meinen Artikel „Herodias" in Th. R.-Enc. 3. A. Bd. 7. — 4) Joseph. ant. 18, 1, 1: προσθήκη τῆς Συρίας, insofern die Prokuratoren von Judäa eine untergeordnete Stellung im Verhältniß zu den Legaten von Syrien erhielten, was mit Unrecht von Hoeck, Röm. Geschichte I S. 203 u. A. geleugnet wird. Vgl. meinen Artikel „Landpfleger" in Th. R.-Enc. 2. A. Bd. 8. — 5) Hoeck, a. a. O. S. 223; Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht in den östl. Provinzen des Röm. Kaiserreichs, S. 90 ff. — 6) Matth. 10, 17; Marc. 13, 9. — 7) Schürer, Gesch. d. Jüd. Volkes, II. Bd. S. 181 ff. — 8) Vgl. meinen Artikel „Landpfleger" a. a. O. — 9) Vgl. meinen Artikel „Sadducäer u. Pharisäer" in Th. R.-Enc. Bd. 13, und „Zeloten", ebenda Bd. 17. — 10) Matth. 23, 37. — 11) Luc. 19, 41. — 12) Matth. 5, 35. — 13) Matth. 23, 20 ff. — 14) Matth. 5, 25 f.; Luc 12, 58 f.; Math. 18, 30. — 15) Matth. 18, 16; Joh. 7, 51. — 16) Luc. 19, 12—15. 27. — 17) Matth. 22, 2 ff. — 18) Luc. 13, 32. — 19) Matth. 20, 25; Marc. 10, 42. — 20) Matth. 24, 28; Luc. 17, 37. — 21) Matth. 26, 45; Marc. 14, 41. — 22) Luc. 13, 1. — 23) Ebend., vgl. Joh. 19, 11. — 24) Luc. 12, 14. — 25) Matth. 26, 63; 27, 12. 14. — 26) Vgl. Matth. 17, 24; 26, 52. 64; 27, 11. — 27) Matth. 22, 18 ff. — 28) Vgl. meinen Aufsatz: „Ueber die Bildung und Berufung des Apostels Paulus", im Beweis des Glaubens 1872. — 29) Vgl. Mitteis a. a. O. — 30) Ap.-Gesch. 16, 37; 22, 25. 28; vgl. 25, 11. — 31) Gal. 4, 1 ff. — 32) Näheres darüber in meinem Kommentar zum Galaterbrief in Meyers Kommentar z. N. T. VII, 9. Aufl., 1899, S. 233 ff. — 33) Röm. 8, 15. 23; Gal. 4, 5; Ephes. 1, 5. — 34) Röm. 8, 15. 17. — 35) Gal. 3, 17. — 36) διαθήκη, während ein Vertrag συνθήκη heißt. — 37) Zur Ergänzung dieser Ausführungen dient, was ich in meiner Erlanger Prorektorats-Rede „Ueber den socialen Gegensatz im Neuen Testament" 1888 (in Commission bei G. Böhme, Erlg. u. Leipz.) über das Verhältniß des Apostels Paulus zur socialistischen Gesetzgebung des Alten Testaments und zum Geist des römischen Rechts in Bezug auf das Privateigenthum gesagt habe. — 38) II Thessalon. 2, 3 ff. — 39) Vgl. meinen Artikel „Antichrist" in Th. R.-Enc. 3. A. Bd. 1, S. 580 f. — 40) I Korinth. 6, 1 ff. — 41) Röm. 13, 1—7. — 42) Röm. 2, 14 ff. — 43) I Petr. 2, 13 ff. — 44) Näheres in meinem Artikel „Petrus" in Th. R.-Enc. 2. A. Bd. 11, S. 529 f. — 45) Vgl. meinen Artikel „Antichrist" a. a. O. S. 581.

Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth, Göttingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google